

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „IFgameSH“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist es, die Entwicklung und gesellschaftliche Verankerung des Mediums digitaler Spiele in Schleswig-Holstein voranzutreiben. Dabei konzentriert sich der Verein auf die drei Aspekte *Aufklärung, Bildung* und *Netzwerk*:
  - a. **Förderung von Kunst und Kultur**

Der Verein betreibt Aufklärungsarbeit zum Medium digitaler Spiele, indem Vorträge gehalten und Ausstellungen organisiert werden. Der Verein zeigt auf, wieso digitale Spiele ein zukunftssträchtiges kulturelles Medium und ein signifikanter Teil unserer Kulturlandschaft sind sowie welche kreativen Potentiale das Medium entfalten kann. Hierbei geht es um die Pflege und Erhaltung von digitalen Spielen als anerkannte Kulturwerte. Weiterhin klärt der Verein über die Grundprinzipien der Spieleentwicklung auf, da zum Verständnis und der Einordnung kultureller Artefakte Wissen über die Entstehungsprozesse und -intentionen unerlässlich ist.
  - b. **Förderung der Berufsbildung und Studierendenhilfe**

Der Verein organisiert regelmäßige Bildungsmaßnahmen in Form von Lehrveranstaltungen, bei denen ein Überblick über die Grundlagen und Berufsfelder in der Spieleentwicklung vermittelt wird. In der Regel können diese Kurse an Kieler Hochschulen mit ECTS-Punkten ins Studium eingebracht werden. Der Verein klärt über

Berufsfelder mit Bezug zum Medium digitaler Spiele auf, da diese für einen Großteil der Gesellschaft noch wenig greifbar sind. Diesem Eindruck wirkt der Verein mit Aufklärungsarbeit entgegen, wobei ein zentraler Aspekt die Vermittlung von Medienkompetenz ist, insbesondere in Form von Suchtprävention und Jugendschutz im Umgang mit digitalen Spielen. Dies geschieht in enger Kooperation mit anderen lokalen Vereinen, welche sich für die genannten Themen stark machen. Der Verein organisiert Netzwerkveranstaltungen wie *Stammtische*, bei denen sich Studierende, Interessierte und erfahrene Berufstätige austauschen und Kontakte knüpfen können.

3. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 10 dieser Satzung.

### § 3 Mittelverwendung, Begünstigungen und selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Somit handelt es sich um einen Idealverein.
2. Der Verein agiert nicht-kommerziell und ohne wirtschaftlichen Hintergrund.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können persönliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

4. Der Vorstand kann den Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder eines Beitrags, der die Summe von drei (Monats-) Beiträgen erreicht.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
2. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder verpflichten sich zur fristgerechten Zahlung der Beiträge per Überweisung auf das vom Verein verwendete Konto. Im Einzelfall können durch den Vorstand bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

4. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als einem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt wurde.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bei allen Mitgliedern in Textform beantragt. Die Ergänzung wird im Verlauf der Versammlung bekanntgemacht.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zur Wahl des Vorstandes wird ein\*e Abstimmungsleiter\*in gewählt, welcher die Wahl des Vorstands leitet. Die bzw. der Abstimmungsleiter\*in kann nicht zum Vorstand kandidieren.

8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der bzw. dem Versammlungsleiter\*in und der bzw. dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Wahl kann durch mündlichen Antrag eines einzelnen Mitglieds verlangt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem bzw. der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem bzw. der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem bzw. der 3. Vorsitzenden,
  - d) dem bzw. der 4. Vorsitzenden.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede\*r Vorsitzende ist zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder der Vorstand sein Amt durch eine schriftliche Erklärung an die anderen Vorstandsmitglieder niederlegt.
4. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

## § 10 Kassenprüfung

1. Beim Jahresabschluss wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer\*innen geprüft.
2. Die beiden Kassenprüfer\*innen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Kassenprüfer\*in können nur Mitglieder gewählt werden.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Campus Business Box e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende angepasste Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2020 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.